

SCHÜTZENVEREIN HUBERTUS SCHIRMITZ E.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Zweck

1. Der Verein führt den Namen "Schützenverein Hubertus Schirmitz e.V.". Er hat seinen Sitz in Schirmitz.
 2. Der Verein ist Mitglied im Bayerischen Sportschützenbund (BSSB) und will diese Mitgliedschaft beibehalten.
 3. a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar - gemeinnützige - Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 (AO 1977). Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Sportschützenbund, den Fachverbänden seiner Abteilungen und dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports; im Einzelnen durch:
 - Abhaltung von geordneten Sportschießübungen
 - Instandhaltung des Schießstandes sowie der Sportgeräte
 - Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen
 - Ausbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern.
 - b) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - c) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
 - d) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die mit einem Ehrenamt Betrauten haben nur Ersatzanspruch auf tatsächlich erfolgte Auslagen, sowie im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, auf eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende Tätigkeitsvergütung bis maximal zu dem in § 26a des EstG genannten Betrag. Die Ausgestaltung der Zahlungen auf Grund der Ehrenamtspauschale und weiterer gemeinnütziger Tätigkeiten im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
 - e) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
4. Die Verwendung der Funktionsbezeichnungen und Begriffe erfolgt geschlechtsneutral und ist nicht diskriminierend zu verstehen. Vielmehr soll dadurch die Lesbarkeit erleichtert werden.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden, die schriftlich beim 1. Schützenmeister um Aufnahme nachsucht. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich, die damit gleichzeitig die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch den Minderjährigen erteilen. Über die Aufnahme entscheidet der 1. Schützenmeister.
Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an den Vereinsausschuss zu. Dieser entscheidet endgültig.

Die Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vereinsausschuss ist unanfechtbar und bedarf keiner Begründung.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein.

2. Ehrenmitglieder werden solche Mitglieder, die sich besondere Verdienste um den Schützenverein erworben haben. Sie werden durch einstimmigen Beschluss des Vereinsausschusses oder von der Generalversammlung mit absoluter Mehrheit benannt.

§ 3 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt ist jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem 1. Schützenmeister möglich. Geschieht dies nicht zum Ende des Kalenderjahres, hat das Mitglied die Beiträge für das laufende Jahr voll zu erbringen.

3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden

- a) wegen Zahlungsrückstand mit mehr als einem Jahresbeitrag
- b) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens.

Der Ausschluss erfolgt durch den Vereinsausschuss, wenn die Mehrheit aller Ausschussmitglieder für den Ausschluss stimmt. Gegen diesen Beschluss ist binnen zwei Wochen der Einspruch zulässig, über den dann die nächste Mitgliederversammlung zu beschließen hat.

4. Bei Vorliegen eines Ausschlussgrundes (Ziff. 3) kann der Vereinsausschuss ein zeitlich begrenztes Verbot der Benutzung der Anlagen und Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins aussprechen.

§ 4 Beiträge

1. Alle Beiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 5 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr. Bei der Wahl des Jugendleiters sind auch die Jugendlichen stimmberechtigt, die das 10. Lebensjahr vollendet haben.
2. Mitglieder, die kein Stimmrecht haben, können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.
3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
4. Wählbar sind alle volljährigen Vereinsmitglieder. Wählbar sind auch abwesende Mitglieder, wenn eine Erklärung über die Annahme einer Wahl vorliegt.

§ 6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. der Vereinsausschuss
3. die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

1. Schützenmeister,
2. Schützenmeister,
Schriftführer,
Hauptkassier.

Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der 1. Schützenmeister und sein Stellvertreter. Jeder hat allein Vertretungsbefugnis.

Sie vertreten den Verein nach außen, und zwar gerichtlich und außergerichtlich.

Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Schützenmeister zur Ausübung der Befugnisse des Vorstandes jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden befugt.

Der Vorstand wird jeweils auf die Dauer von zwei Jahren von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt bis zur nächsten Wahl im Amt.

Er führt die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung selbständig. Er darf im Übrigen bis zum Betrage von 500 € im Einzelfall, ausgenommen Grundstücksgeschäfte jeglicher Art einschließlich der Aufnahme von Belastungen, ausführen. Im Übrigen bedarf der Vorstand der vorherigen Entscheidung des Vereinsausschusses oder, wenn dieser eine Entscheidung ablehnt, der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung. Dies gilt jedoch nur im Innenverhältnis. Einfache Geschäfte bis zu 250 € können der 1. Schützenmeister oder sein Stellvertreter eigenständig vornehmen.

§ 8 Vereinsausschuss

Der Vereinsausschuss besteht aus

- a) den Vorstandsmitgliedern,
- b) dem Jugendleiter,
- c) dem Sportleiter,
- d) der Damenleiterin,
- e) dem Schießwart,
- f) den Abteilungsleitern,
- g) den Ehrenmitgliedern,
- h) 3 bis 5 Beisitzern, deren Anzahl jeweils durch die Mitgliederversammlung bestimmt wird.

Die Mitglieder des Vereinsausschusses werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt.

Für Ausschussmitglieder, die während des Jahres ausscheiden, kann der Vereinsausschuss Ersatzmitglieder bestellen.

Der Vereinsausschuss leitet den Verein.

Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch und beschließt über alle Angelegenheiten, welche nicht durch die Mitgliederversammlung geregelt werden.

Der Vereinsausschuss ist berechtigt, Vereinsordnungen (z.B. Geschäftsordnung, Ehrungsordnung) zu beschließen.

Im Rahmen der Satzung, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vereinsausschusses sind die einzelnen Ausschussmitglieder für die laufende Vereinsarbeit zuständig wie folgt:

- a) 1. Schützenmeister

Er vertritt den Verein nach außen und ist für alle Entscheidungen zuständig, die aufgrund Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen, soweit sie nicht für den Verein von grundsätzlicher Bedeutung sind. Für solche Entscheidungen ist die Zustimmung des Vereinsausschusses nicht erforderlich. Der Vereinsausschuss ist über solche Entscheidungen jedoch zu unterrichten. Der 1. Schützenmeister führt außerdem den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vereinsausschuss.

- b) 2. Schützenmeister
Er vertritt den 1. Schützenmeister bei dessen Verhinderung. Diese Einschränkung gilt nur im Innenverhältnis.
- c) Schriftführer
Er fertigt die erforderlichen Protokolle an und erledigt die schriftlichen Arbeiten.
- d) Hauptkassier
Er erledigt die Kassengeschäfte.
- e) Jugendleiter
Er ist zuständig für Schießbetrieb, sportliche Veranstaltungen und besondere Belange der Jugendlichen.
- f) Sportleiter
Er ist zuständig für den Schießbetrieb und sportliche Veranstaltungen.
- g) Schießwart
Er ist zuständig für die Instandhaltung des Schießstandes sowie der Sportgeräte.

Sitzungen des Vereinsausschusses finden auf Einladung des 1. Schützenmeisters statt. Dieser ist zur Einberufung einer Sitzung verpflichtet, wenn drei Ausschussmitglieder es verlangen. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Ausschussmitglieder anwesend sind. Muss wegen Beschlussunfähigkeit vertagt werden, so besteht in der darauffolgenden Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Ausschussmitglieder Beschlussfähigkeit.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung) findet einmal im Kalenderjahr statt. Zu dieser Versammlung sind alle Mitglieder eine Woche vorher durch Aushang im Vereinskasten mit Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb zwei Wochen einzuberufen
 - a) wenn der Vorstand oder der Vereinsausschuss dies beschließen
oder
 - b) wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder (ab vollendetem 18. Lebensjahr) dies verlangen.
Die Einladung erfolgt wie bei der ordentlichen Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliederversammlungen sind durch den 1. Schützenmeister einzuberufen.
4. Die Tagesordnung für die ordentliche Mitgliederversammlung muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des 1. Schützenmeisters
 - b) Bericht des Sportleiters, des Jugendleiters und des Hauptkassiers
 - c) Bericht der Kassenprüfer
 - d) Entlastung des Vorstandes und der übrigen Ausschussmitglieder
 - e) Aussprache zu den Berichten
 - f) Wahlen (falls erforderlich)
 - g) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint.
Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von Zweidrittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Stimmenthaltungen sind nicht zu werten.

6. Anträge können von allen Mitgliedern gestellt werden. Über Anträge, die beim Vorstand nicht spätestens 2 Tage vor der Versammlung schriftlich eingehen, kann nur mit Zustimmung des Vorstandes abgestimmt werden.
7. Wahlen und Abstimmungen der Vorstandschaft erfolgen geheim und schriftlich. Die weiteren Ausschussmitglieder können per Akklamation gewählt werden, wenn nicht mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder eine geheime Wahl verlangen. Mehrere Wahlen und Abstimmungen können in einem Wahlgang erledigt werden.
8. Die Mitgliederversammlung bestimmt jeweils für zwei Jahre zwei Kassenrevisoren, die die Kassenprüfung übernehmen und der Versammlung Bericht erstatten.

§ 10 Protokoll

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vereinsausschusses ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, welches vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

§ 11 Abteilungen

Für die im Verein betriebenen Sportarten können Abteilungen mit Genehmigung des Vereinsausschusses gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsausschusses das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein. Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Vereinsausschuss mit einer Mehrheit von Dreiviertel seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) Zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich verlangen.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
4. Sind in dieser Mitgliederversammlung weniger als die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so ist zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu dieser zweiten Versammlung ist darauf ausdrücklich hinzuweisen.
5. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
6. Das nach Auflösung/Aufhebung oder Wegfall seines bisherigen Zwecks verbleibende Vermögen ist der Gemeinde Schirmitz mit der Maßgabe zu überweisen, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.
7. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem

zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in § 1 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

§ 13 Datenschutz und Persönlichkeitsrechte

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse), bei Minderjährigen auch der gesetzlichen Vertreter, unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung.

Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Daten:

- Namen und Anschrift
- Geburtsdatum
- Staatsangehörigkeit
- Geschlecht
- Eintrittsdatum
- Austritts- oder Sterbedatum
- Telefon- und Telefaxnummern
- E-Mail-Adressen
- Sonstige Daten für digitale Medien
- Beitragspflicht und -höhe
- Bankverbindung
- Ehrungen
- Funktion(en) und Aktivitäten im Verein
- Zugehörigkeit zu Mannschaften
- Schützenpassnummer
- Lizenzen und Lehrgänge
- Startrechte, Wettbewerbsteilnahmen und -ergebnisse.

2. Falls der Verein Versicherungen abschließt, aus denen er und / oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Namen, Adresse, Geburtsdatum oder Alter, Funktion(en) im Verein, etc.) an das zuständige Versicherungsunternehmen, soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der (die) Empfänger(in) die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.
3. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb, sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen und gesellschaftlichen Ereignissen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder im Vereinslokal, in den vereinseigenen Schaukästen, aus Ergebnislisten, ggf. in einer Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung / Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Daten, die zur Organisation des Vereins und des Sportbetriebes nötig sind. Hierzu gehören insbesondere Name, Anschrift, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein, Alter oder Geburtsjahrgang sowie Einstufungen in Sportklassen.
Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.
4. Als Mitglied des Deutschen Schützenbundes und des Bayerischen Sportschützenbundes ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden. Im Zusammenhang mit der Organisation und der Entwicklung des Landes- bzw. Bundesverbandes, des Sportbetriebes in den übergeordneten Verbänden (außerdem

Oberpfälzer Nordgau und Schützenbezirk Oberpfalz) sowie deren sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen übermittelt der Verein personenbezogene Daten und gegebenenfalls Fotos seiner Mitglieder an diese zur Bearbeitung und Veröffentlichung.

Übermittelt werden Name, Anschrift, Geburtsdatum, Wettkampfergebnisse, Startberechtigungen, Mannschaftsaufstellungen, praktizierte Wettbewerbe, Lizenzen, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Informationen zur Einstufung in Behindertenklassen sowie bei Vereinsfunktionen auch Daten zur Erreichbarkeit (z.B. Telefonnummern, Faxnummern und E-Mail-Adresse).

Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand des verarbeitenden Verbandes der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung und der Verband entfernt vorhandene Einzelfotos von seiner Homepage.

5. Auf seiner Homepage, in den Vereinsschaukästen und ggf. auch in einer Vereinszeitung berichtet der Verein auch über sportliche Leistungen, Verbandsaktivitäten, Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Namen, Vereinszugehörigkeit und deren Dauer, Funktionen und Aktivitäten im Verein und - soweit erforderlich - Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag. Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Namen, Funktion und Aktivitäten im Verein, Vereinszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung / Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Im Falle eines Widerspruchs entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und aus den Vereinsschaukästen und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen / Übermittlungen.
6. Mitgliederlisten und Daten der Mitglieder werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z. B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.
7. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.
8. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende, Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
9. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

Die Satzung wurde erstmalig beschlossen am 19.01.1979. Dieser Text enthält alle Änderungen bis einschließlich 17.05.2019.

Schirmitz, 18. Mai 2019

gez.
Josef Robl
1. Schützenmeister